

Beschlussvorlage KT 0227/2020

Betreff: Neufassung der Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	23.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	30.11.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	01.12.2020	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Wartburgkreises beschließt unter Verzicht auf eine 2. Beratung die Neufassung der Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

II. Begründung

Der Wartburgkreis ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz sowie die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Führungs- und Fachkräfte des Landkreises sind mit Ausnahme des Kreisbrandinspektors ehrenamtlich tätig. Sie tragen mit ihrer Tätigkeit wesentlich zur Sicherstellung und Erhöhung der Einsatzbereitschaft sowie der Leistungsfähigkeit bei.

Um den ehrenamtlichen Einsatz möglichst zu unterstützen und zu fördern, regelt § 14 Abs. 4 ThürBKG den Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden. Zur Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements für den freiwillig erbrachten Zeit- und Arbeitsaufwand hat das Ministerium für Inneres und Kommunales entsprechend des § 54 Abs. Nr. 4 ThürBKG am 26.10.2019 die Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) an die veränderten Bedingungen der letzten Jahre angepasst und mit dieser Neufassung einen Beitrag zur Stärkung des Ehrenamtes geleistet.

Analog zur vorhergehenden ThürFwEntschVO sieht auch die Neufassung wieder Mindest- und Maximalbeträge zur Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigungen vor. Der durch den Landkreis zu zahlende Betrag ist gemäß § 2 der ThürFwEntschVO eigenständig in Form einer Satzung zu regeln.

In Anbetracht dessen wurde die bisherige Satzung des Wartburgkreises zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen ebenfalls überarbeitet und neugefasst.

Einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung haben

- der Stellvertreter des Kreisbrandinspektors,
- die Kreisbrandmeister,
- die Zugführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges einschließlich deren Stellvertreter,
- die Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges,
- die Kreisgerätewarte,
- die Kreisjugendfeuerwehrwarte der Altkreise Bad Salzungen und Eisenach sowie deren Stellvertreter,
- die Kreisausbilder und
- Fachberater des Landkreises.

Grundsätzlich erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen je nach Funktion einen monatlichen Grundbetrag, der sich teilweise um einen Zuschlag erhöht oder einen festgelegten Stundensatz je geleisteter Unterrichts- bzw. Zeitstunde.

In der Neufassung der Satzung des Wartburgkreises sind folgende Aufwandsentschädigungen vorgesehen:

Stellvertreter des Kreisbrandinspektors

Grundbetrag gemäß Nr. 1.2 der ThürFwEntschVO: mind. 375,00 Euro, höchstens 675,00 Euro zzgl. eines Zuschlages von 4,00 Euro je aufgestellte Gemeindefeuerwehr im Kreisgebiet

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Kreisbrandinspektors von 150,00 Euro erhöhte sich bislang um einen Zuschlag von 3,00 Euro für jede im Kreisgebiet aufgestellte Ortsteilfeuerwehr. Die Zuschlagsregelung wurde seitens des Freistaates Thüringen grundsätzlich auch in der Neufassung der ThürFwEntschVO beibehalten, aber die Zahlung des Zuschlages auf jede Gemeindefeuerwehr begrenzt und dieser auf 4,00 Euro angepasst. Der Grundbetrag erhöht sich auf mindestens 375,00 Euro. In der Satzung des Wartburgkreises ist die Zahlung von monatlich 375,00 Euro vorgesehen. Damit wird dem in der ThürFwEntschVO vorgesehenen Mindestbetrag gefolgt.

Kreisbrandmeister

Grundbetrag gemäß Nr. 1.3 der ThürFwEntschVO: mind. 225,00 Euro, höchstens 450,00 Euro zzgl. eines Zuschlages von 4,00 Euro je aufgestellte Gemeindefeuerwehr im Zuständigkeitsgebiet

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister im Wartburgkreis wurde von 225,00 Euro auf 275,00 Euro erhöht. Zudem sieht die überarbeitete ThürFwEntschVO nun auch die Zahlung von Zuschlägen an die Kreisbrandmeister vor. Diese erhalten nunmehr ebenfalls einen Zuschlag von 4,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr. Mit dieser Regelung soll die Schlechterstellung gegenüber den Orts- und Stadtbrandmeistern ausgeräumt werden, da diese auch nach der alten Regelung bereits einen Zuschlag erhielten. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anzahl der Gemeindefeuerwehren im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ergeben sich Gesamtbeträge zwischen 283,00 Euro und 311,00 Euro für die einzelnen Kreisbrandmeister.

Zugführer der Katastrophenschutzzüge sowie des Gefahrgutzuges und deren Stellvertreter

Grundbetrag gemäß Nr. 1.4 der ThürFwEntschVO: mind. 40,00 Euro, höchstens 150,00 Euro

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung der Zugführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges im Wartburgkreis wurde von 50,00 Euro auf 80,00 Euro erhöht.

Eine Zahlung von Zuschlägen sieht die ThürFwEntschVO nicht vor.

Gleichzeitig erhalten in Anlehnung an § 6 Abs. 6 der ThürFwEntschVO nunmehr auch deren Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung. Diese entspricht der Hälfte des Betrages des Zugführers und beläuft sich somit auf 40,00 Euro. Mit dieser Neuregelung soll die ständige Einsatzbereitschaft des Zuges gewährleistet und dem in den letzten Jahren zugenommenen Mehraufwand bei der Erfüllung der Aufgaben Rechnung getragen werden.

Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges

Grundbetrag gemäß Nr. 1.4 der ThürFwEntschVO: mind. 40,00 Euro, höchstens 150,00 Euro

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung der Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges im Wartburgkreis wurde von 25,00 Euro auf 40,00 Euro erhöht. Eine Zahlung von Zuschlägen sieht die ThürFwEntschVO nicht vor.

Kreisgerätewarte

Grundbetrag gemäß Nr. 3.1 der ThürFwEntschVO: mind. 40,00 Euro, höchstens 150,00 Euro

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung der Kreisgerätewarte in Höhe von 100,00 Euro blieb unverändert. Die ThürFwEntschVO sieht keine Zahlung von Zuschlägen vor. Derzeit ist kein ehrenamtlicher Kreisgerätewart bestellt, sodass sich keine Schlechterstellung gegenüber den anderen Funktionsträgern ergibt. Ungeachtet dessen entspricht der festgesetzte Grundbetrag dem Mittelwert der nunmehr in der ThürFwEntschVO vorgesehenen Regelung. Eine Erhöhung war nicht notwendig.

Kreisjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter

Grundbetrag gemäß Nr. 4.1 der ThürFwEntschVO: mind. 75,00 Euro, höchstens 200,00 Euro

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung der Kreisjugendfeuerwehrwarte der Altkreise Bad Salzungen und Eisenach erhöhte sich bislang um einen Zuschlag von 3,00 Euro für jede im Altkreis aufgestellte Jugendfeuerwehr. Die Zahlung des Grundbetrages erhöht um einen Zuschlag ist auch in der Neufassung festgelegt. Die Höhe des Zuschlages wurde auf 4,00 Euro und die des Grundbetrages von 50,00 Euro auf 150,00 Euro angepasst.

Die bislang geltende ThürFwEntschVO einschließlich der Satzung des Wartburgkreises sah keine Zahlung an die Stellvertreter der Kreisjugendfeuerwehrwarte vor. Diese erhalten nunmehr gem. § 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO die Hälfte des Grundbetrages und der Zuschläge der Kreisjugendfeuerwehrwarte.

Kreisausbilder

Grundbetrag gemäß Nr. 4.3 der ThürFwEntschVO: mind. 17,00 Euro je Unterrichtsstunde

Die Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder wird nach dem tatsächlich geleisteten Stundenumfang gezahlt und wurde in der ThürFwEntschVO von 11,00 € auf 17,00 € je Unterrichtsstunde von 45 Minuten erhöht. Der Wartburgkreis folgt mit seiner Regelung dem Mindestsatz der Landesvorgabe und dem Großteil der anderen Thüringer Landkreise.

Fachberater

Grundbetrag gemäß Nr. 4.4 der ThürFwEntschVO: mind. 17,00 Euro je volle Zeitstunde

Die Aufwandsentschädigung für Fachberater des Landkreises wird nach dem tatsächlich geleisteten Stundenumfang gezahlt und beläuft sich auf 17,00 € je Zeitstunde.

Der Wartburgkreis folgt mit seiner Regelung dem Mindestsatz der Landesvorgabe und dem Großteil der anderen Thüringer Landkreise. Die bislang geltende ThürFwEntschVO einschließlich der Satzung des Wartburgkreises sah keine Zahlung bzw. Bestellung von Fachberatern des Landkreises vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die mit der Erhöhung der Aufwandsentschädigungen verbundenen Mehrausgaben im Wartburgkreis im jährlichen Durchschnitt auf ca. 30.000,00 Euro belaufen.

Auf die einzelnen Bereiche entfallen davon folgende Beträge:

- stellvertretende Kreisbrandinspektor:	2.136,00 Euro
- Kreisbrandmeister:	4.200,00 Euro
- Zugführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges einschließlich deren Stellvertreter:	2.820,00 Euro
- Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges:	5.400,00 Euro
- Kreisgerätewarte:	0,00 Euro
- Kreisjugendfeuerwehrwarte der Altkreise Bad Salzungen und Eisenach sowie deren Stellvertreter:	3.156,00 Euro
- Kreisausbilder:	11.760,00 Euro
- Fachberater des Landkreises:	0,00 Euro

Durch die Bemessung des nunmehr erhöhten Betrages soll die ehrenamtliche Tätigkeit noch mehr gewürdigt werden und dem damit verbundenen Aufwand Rechnung getragen werden.

Aufgetretene Unklarheiten zum rückwirkenden Inkrafttreten der Regelungen konnten zwischenzeitlich durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ausgeräumt werden. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt daher rückwirkend zum 01.12.2019, sodass den Anspruchsberechtigten kein finanzieller Nachteil entsteht. Gleichzeitig ist das rückwirkende Inkrafttreten zum 01.12.2019 in die Satzung mit aufzunehmen.

Zudem wurde am 29.10.2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen die bereits im Frühjahr 2020 angekündigte Änderung der ThürFwEntschVO veröffentlicht. Demnach erhalten die Anspruchsberechtigten, denen die Ausübung mehrerer Funktionen obliegt, die volle Aufwandsentschädigung für die jeweils übertragenen Aufgabenbereiche. In der ThürFwEntschVO war zunächst vorgesehen, dass die niedrigere Aufwandsentschädigung um die Hälfte zu kürzen ist.

Die Satzung des Wartburgkreises ist folglich neuzufassen.

gez. Krebs
Landrat

gez. Schilling
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage
Satzung